

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Hort Tintenfass“

vom 01.08.2016 – in Kraft ab 01.09.2016

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22.11.2016 – in Kraft ab 01.12.2016

geändert durch 2. Änderungssatzung vom 25.7.2017 – in Kraft ab 1.9.2017

geändert durch 3. Änderungssatzung vom 4.7.2018 – in Kraft ab 1.9.2018

Die Gemeinde Buch a. Erlbach erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung „Hort Tintenfass“ (§1 Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Hort Tintenfass“ der Gemeinde Buch a. Erlbach) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung „Hort Tintenfass“ aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertageseinrichtung „Hort Tintenfass“ angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung „Hort Tintenfass“; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren sind jeweils zum 28. eines jeden Monats im Nachhinein zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Buch a. Erlbach eine Einziehungsermächtigung (SEPA-Mandat) für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung „Hort Tintenfass“.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Monat bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von:

1 bis einschließlich 2 Stunden täglich	65,00 €
2 bis einschließlich 3 Stunden täglich	73,00 €
3 bis einschließlich 4 Stunden täglich	81,00 €
4 bis einschließlich 5 Stunden täglich	89,00 €
5 bis einschließlich 6 Stunden täglich	97,00 €
6 bis einschließlich 7 Stunden täglich	105,00 €
7 bis einschließlich 8 Stunden täglich	113,00 €
8 bis einschließlich 9 Stunden täglich	121,00 €
9 bis einschließlich 10 Stunden täglich	129,00 €

(2) Für Spielgeld wird eine monatliche Gebühr von 4,00€ erhoben.

(3) Für Obst und Gemüse wird eine monatliche Gebühr von 4,00€ erhoben.

(4) der Gebührensatz wird insgesamt 12 Monate erhoben.

(5) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Essensgebühr wird nach Ablauf des Monats vom angegebenen Konto abgebucht. Das Abmelden vom Mittagessen wird entsprechend den Bedingungen des Lieferanten geregelt.

(6) Ferienbuchungen

Bei der Abrechnung der Ferientage bei vorhandener Standard-Regelbuchung wird folgendes zugrunde gelegt:

- bis 14 Tage Ferienbuchungen pro Hortjahr sind mit der normalen Regelgebühr abgegolten
- 15 bis 29 gebuchte Ferientage pro Hortjahr entsprechen einer zusätzlichen Monatsgebühr
- 30 bis 44 gebuchte Ferientage pro Hortjahr entsprechen zwei zusätzlichen Monatsgebühren
- ab 45 gebuchten Ferientagen pro Hortjahr werden drei zusätzliche Monatsgebühren erhoben

Die Höhe der Beiträge für die Ferientage richtet sich nach den gebuchten Betreuungsstunden auf dem Buchungsbeleg.

Die zusätzlich zur Regelgebühr fälligen Gebühren für Ferientage werden im Juli und August des laufenden Hortjahres erhoben.

(7) Kurzzeitbuchungen

Die Kurzzeitbuchungen werden je nach Buchungskategorie (gebuchte Stunden) siehe §5(1) und Buchungsbeleg taggenau im August des Hortjahres abgerechnet.

§ 6 Gebührenermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie (auch Stief-, Halbgeschwister oder in der Familie befindliche Pflegekinder) gleichzeitig die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Krippe, Waldkindergarten oder Hort Tintenfass), wird die Gebühr für das zweite und dritte Kind um ein Drittel ermäßigt. Für das vierte u. jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig mit drei seiner Geschwister in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen betreut wird, erfolgt keine Gebührenerhebung mehr.

§ 8 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Gebührenermäßigung (§6) beansprucht wurden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Buch a. Erlbach, 15.10.2018


1. Bürgermeister

